



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

GZ. 70 0502/104-Pr.2/95

A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

28. Juli 95

XIX. GP.-NR
1242/AB
1995 -08- 01

zu

1214/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Keppelmüller und Genossen haben am 1. Juni 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1214/J betreffend illegale Asphaltentsorgung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Asphalt ist der Schlüssel-Nr. 31410, Straßenaufbruch, zuzuordnen und ist somit als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Auch in Zukunft ist nicht mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall zu rechnen, da in der neuen (noch nicht verbindlich erklärten) ÖNORM S 2101 - Katalog gefährlicher Abfälle - Asphalt nicht genannt ist.

- 2 -

ad 2, 6 und 7

Da Asphalt nicht als gefährlicher Abfall eingestuft ist, kommt dem Feststellungsbescheid keine Bedeutung zu.

ad 3

Die wichtigste Rahmenvorgabe für Straßenbauvorhaben stellen die RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau - dar. Dieses Standardregelwerk, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, ist auch im Falle des Einsatzes von Recyclingmaterial, so auch für Asphalt, anzuwenden.

Zusätzlich erarbeitete der Österreichische Güteschutzverband Recycling-Baustoffe entsprechende Richtlinien für die Prüf- und Qualitätsansprüche an Recycling-Baustoffe, welche 1995 um eine Leistungsbeschreibung für den Einsatz von Recycling-Bau- stoffen im Straßenbau ergänzt wurden. In diesen Publikationen wird auch auf Asphalt eingegangen. Die Anwendung der Richtlinie samt Leistungsbeschreibung wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits per Erlaß empfohlen.

ad 4 und 5

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 fallen in Österreich 1,83 Mio Tonnen Straßenaufbruch an. Der Anteil an Altasphalt dürfte dabei ca. 70 bis 80 % (1,28 bis 1,46 Mio Tonnen) be- tragen, da auch Betonabbruch, Erdaushub und mineralischer Bauschutt vorzugsweise unter der betreffenden Schlüssel-Num- mer geführt werden.

- 3 -

Die Verwertungsquote für Straßenaufbruch wird für 1992 mit 70 bis 90 % angegeben. Dabei dominiert die "kalte Verwertung" (z.B. Asphaltgranulat im Straßenunterbau). Der Anteil, der deponiert wird, wird auf 2 bis 10 % (d.h. bis zu 146.000 Tonnen) geschätzt. Ein Teil wird zwischengelagert.

Der Anteil an Asphalt, der in den Anlagen zur Baurestmassen- aufbereitung zur Behandlung gelangt, wurde für das Jahr 1994 auf rund 800.000 Tonnen geschätzt.

Wie aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 bereits hervorgeht, gibt es für Asphalt nur die Schlüssel-Nummer 31410 "Straßenaufbruch", welcher als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist. Fallweise noch vorhandene teerhaltige Altasphalte haben keine eigenen Schlüsselnummern und können daher nicht als solche durch den Abfalldatenverbund erfaßt werden.

ad 8 bis 10

Auf eine dem Zeitungsartikel "Müllabfuhr auf niederösterreichisch - Wache Nachbarn entdeckten Skandal" in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 27. April 1995 entsprechende Anzeige hin, wurde durch den Magistrat Linz ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, in dem auch an der angeblichen Asphaltentsorgungsstelle mit einem Bagger aufgegraben wurde. Dabei stellte sich die gegenständliche Anzeige als völlig unbegründet heraus; ein Entsorgungsnachweis für den beanstandeten Asphalt wurde schließlich erbracht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Stöger". The signature is fluid and cursive, with "Michael" on the left and "Stöger" on the right, connected by a flourish.

BEILAGE**Anfrage:**

1. In welchen Fällen wird Asphalt als gefährlicher Abfall eingestuft und ist daher begleitscheinpflchtig?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann Asphalt durch Feststellungsbescheid als nichtgefährlicher Abfall eingestuft werden?
3. Unter welchen Voraussetzungen darf Asphalt für Bauarbeiten wiederverwendet werden?
4. Wieviele Tonnen Asphalt fallen Ihren Informationen zufolge als
 - a) gefährlicher Abfall,
 - b) nichtgefährlicher Abfall,
 - c) wieder aufbereiteter Asphalt an?
5. Wieviel aufbereiteter Asphalt wird tatsächlich wieder verwendet?
6. Wieviele Feststellungsbescheide, mit denen gefährlicher Asphalt in nichtgefährlichen Asphalt umgestuft wurde, wurden im Jahr 1994 ausgestellt?
7. Wieviele Tonnen Asphalt hat dies betroffen?
8. Wie werden Sie gegen die im beigelegten Artikel dargestellten illegalen Müllentsorgungspraktiken vorgehen?
9. Welche Maßnahmen haben Sie im gegenständlichen Fall gesetzt?
10. Wie hoch war die entsprechende Strafe?